

Patrick Kovacs

Obmann der Fachgruppe „Kunst und Antiquitäten“, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Mag. Valentin Kenndler und Dr. Ernst Ploil

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Die Bewertung von Kunstobjekten

1. Einleitung

In den vergangenen vier Jahrzehnten hat die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen über Kunstobjekte und deren Werte stetig zugenommen. Verlassenschaftsverfahren, Auseinandersetzungen über die Aufteilung ehelicher Gebrauchsvermögen, Insolvenzverfahren oder ganz „normale“ Zivilprozesse, in denen Kunstwerke umstritten gewesen sind, wurden ausgetragen, um den Wert von Kunstobjekten zu klären. In fast allen diesen Verfahren sind Sachverständige¹ aus dem Fach des Kunst- und Antiquitätenhandels mit der Erstattung von Gutachten über Echtheit oder Wert der Streitgegenstände beauftragt worden. Und diese Gutachten haben letztlich den Ausgang der Auseinandersetzungen bestimmt. Bei diesen Bewertungen haben die Sachverständigen häufig Begriffe verwendet, die sie aus früheren Gutachten alter Kollegen übernommen oder die sie aus einschlägigen Veröffentlichungen kennen gelernt haben: Etwa aus Publikationen des Gemmologen Prof. *Walter Mican* über Wertermittlung bei Edelsteinen und Schmuck oder aus einer 1997 von der Neuner + Henzl Treu-Mandat GmbH verfassten unverbindlichen Richtlinie zur Bewertung von Kunstobjekten. Seit diesen Beiträgen hat der OGH zahlreiche Kunstwerke betreffende Entscheidungen gefällt, die eine (Neu-)Definition der in Sachverständigengutachten über Werte von Kunstwerken verwendeten Begriffe gebieten. Und das ist auch Anlass, insgesamt die Bewertung von Kunstobjekten auf eine neue, juristisch und merkantil korrekte Grundlage zu stellen.

Kunstwerke sind erheblich schwerer zu bewerten als andere Güter. Denn persönliche Faktoren spielen eine verkomplizierende, wertbestimmende Rolle, die zB eine Abgrenzung von Verkehrswert und Wert der besonderen Vorliebe erschweren. Die zu bewertenden Gegenstände sind meist einzigartig und nicht leicht mit anderen vergleichbar. Ertragswerte, die bei der Bewertung hilfreich sein könnten, existieren keine. Umso wichtiger ist es daher, dass die Verfasser von Kunstbewertungsgutachten von den gleichen Vorstellungen ausgehen und sich gleicher Begriffe bedienen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Allgemeines

Ausgangspunkt aller folgenden Wertbegriffe sind die Bestimmungen der §§ 305 und 1323 ABGB. Sie lauten:

§ 305 ABGB:

*„Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und **gemeine Preis** aus; nimmt*

*man aber auf die besonderen Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Wert ersetzt werden muß, Rücksicht, so entsteht ein **außerordentlicher Preis**.“*

§ 1323 ABGB:

„Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß Alles in den vorigen Stand zurückversetzt oder, wenn das nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.“

Der OGH hat sich in zahlreichen Entscheidungen zu diesen *verba legalia* geäußert. Die im Zusammenhang mit der Bewertung von Antiquitäten und Kunstgegenständen bedeutsamen Aussagen lauten:

- Der in § 305 ABGB erwähnte „*gemeine Preis*“ entspricht dem in anderen Gesetzesbestimmungen (zB § 934 ABGB [Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts]) erwähnten „*gemeinen Wert*“.
- Als gemeiner Wert ist nicht der für Steuern oder andere öffentliche Abgaben maßgebliche steuerliche Wert, sondern gemäß § 305 ABGB der Verkehrswert anzusetzen. Denn Verkehrswert ist das Gleiche wie gemeiner Wert und gemeiner Wert ist das Gleiche wie der „*gemeine Preis*“ des § 305 ABGB.²
- Der „*gemeine Preis*“ entspricht regelmäßig dem Austauschwert (Ankaufs- oder Verkaufswert), manchmal auch dem Vertragswert oder dem Wert der Herstellungskosten. Welcher Wertbegriff im Einzelfall in Betracht kommt, hängt vom rechtlichen Zweck ab, für den die Wertermittlung erfolgt.³

Folgende Wertbegriffe sind bei der Bewertung von Antiquitäten und Kunstgegenständen bedeutsam:

2.2. Marktwert

Marktwert ist ein bei marktgängigen Waren ermittelbarer Durchschnittspreis, der sich – unabhängig von besonderen zufälligen Umständen der Preisbildung – aus dem Vergleich einer größeren Anzahl von Kaufverträgen über Waren von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit ergibt. Es ist also der Wert, den die Sache im Verkehr, am Ort und zur Zeit der Schätzung gewöhnlich und allgemein hat.⁴

2.3. Wiederbeschaffungswert

Bei Beschädigung einer Sache ist der zugefügte Schaden primär durch Wiederherstellung des Zustands vor dem

schädigenden Ereignis (= Naturalrestitution) zu beseitigen. Das bedeutet, dass der Schädiger die beschädigte Sache auf seine Kosten instand zu setzen und eine total beschädigte oder abhandengekommene wiederzubeschaffen und dem Geschädigten zur Verfügung zu stellen hat. Ist er hierzu nicht in der Lage, so hat der Schädiger dem Geschädigten den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.⁵ Der Wiederbeschaffungswert ist jene Summe Geldes, die es dem Geschädigten ermöglicht, sich auf dem Markt einen Ersatzgegenstand zu beschaffen.⁶

2.4. Verkehrswert

Der Verkehrswert eines Kunstobjekts ist jener Betrag, der für dieses im redlichen geschäftlichen Verkehr auf einer bestimmten Handelsstufe als angemessen angesehen, gefordert und bezahlt wird. Er wird von Sachverständigen aufgrund ihrer Erfahrung über die Ergebnisse gleicher oder vergleichbarer Geschäfte, aufgrund ihres Wissens über in der Vergangenheit geforderte und erzielte oder eben nicht erzielte Preise, aufgrund von Interpolationen sowie aufgrund ihrer Kenntnisse über Markttendenzen und das Verhältnis von Marktteilnehmern ermittelt.

2.5. Wert der besonderen Vorliebe (außerordentlicher Preis)

Außerordentliche Preise entsprechen dem Wert der besonderen Vorliebe. Das sind Werte, die jenseits von kaufmännischen und wirtschaftlichen Überlegungen liegen, in denen also persönliche Vorlieben, sammlerische Bedürfnisse und irrationale, emotionelle Bezüge Berücksichtigung finden. Der Wert der besonderen Vorliebe ist nicht mit einer allgemeinen Marktvorliebe zu verwechseln.

2.6. Zwischenergebnis

Aus den zuvor erwähnten Begriffsbestimmungen folgt, dass die in vielen, in den vergangenen drei Jahrzehnten über Antiquitäten und Kunstobjekte erstellten Gutachten verwendeten Begriffe „*Erteilungswert*“, „*Verlassenschaftswert*“, „*Privatvermögenswert*“, „*Pflegschaftswert*“, „*Schenkenswert*“ und „*Zollwert*“ in Gesetzeswortlaut und Rechtsprechung keine Deckung finden.

3. Erläuterungen

3.1. Marktwert

Marktwerte setzen eine Mehrzahl von gleichen oder zumindest gut vergleichbaren Kunstwerken oder Antiquitäten und eine annähernd gleichzeitige Abwicklung gleicher oder ähnlicher Geschäftsfälle voraus. Marktpreise können sich nur bei einer Mehrzahl von Marktteilnehmern, von Angeboten und von Nachfragen als Durchschnittswerte aus mehreren Geschäftsfällen bilden. Die Vergleichbarkeit ist bei in größerer Auflage produzierten Kunstwerken (zB Fotografien, Druckgrafiken) besser gegeben als bei Unikaten. Die Marktpreise entsprechen daher immer den durchschnittlichen Verkehrswerten unter bestimmten gleichen Umständen.

3.2. Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert entspricht jenem Betrag, den ein privater Käufer aufwenden muss, um innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit ein gleiches Kunstobjekt zu beschaffen wie das beschädigte, abhandengekommene. Er ist typischerweise höher als der Verkehrswert in der höchsten Handelsstufe, da dem Geschädigten nur ein geringer Beschaffungsaufwand zugemutet wird. Der Wiederbeschaffungswert beinhaltet außerdem die Transaktionskosten (zB Transport, Umsatzsteuer).

3.3. Verkehrswert

Für ein und dasselbe Kunstwerk existieren verschiedene Verkehrswerte: Sie sind abhängig von der Handelsstufe, in der das Objekt veräußert wird, und von den Personen, die am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Der Verkehrswert eines Objekts ist ein anderer, wenn es von einer Privatperson an eine andere verkauft werden soll, als wenn das gleiche Kunstwerk von einer Privatperson an einen Kunsthändler verkauft wird oder wenn diese Privatperson das Objekt in einer Kunstauktion zu versteigern plant. Zu prüfen ist, welche Möglichkeiten eine konkrete Person bei der Veräußerung hat. Der Verkehrswert ist der Erlös, den die Person in dem für sie günstigsten Verkaufsweg realistischerweise erhält.

Bei der Verwendung des Begriffs „*Verkehrswert*“ hat, dem Gesetzeswortlaut und der Judikatur zu § 305 ABGB entsprechend, immer darauf hingewiesen zu werden, dass die Umstände, unter denen das Objekt gehandelt worden ist oder werden wird, berücksichtigt worden sind. Solche Umstände sind zB, dass das zu bewertende Kunstwerk

- einem Zwischenhändler gehört, der nur an spezialisierte Händler, nicht aber an Endkunden verkauft;
- Teil eines Nachlasses bildet, der nicht verkauft, sondern zwischen Erben aufgeteilt werden soll;
- Bestandteil eines Nachlasses ist, der insgesamt der Teilung wegen versteigert werden soll;
- im Eigentum eines Händlers steht, der nur an Endverbraucher verkauft;
- von einer Privatperson an eine andere verkauft werden soll.

Im Rahmen der Ermittlung des Verkehrswerts müssen auch die Transaktionskosten geprüft werden, sofern diese für die Person, die dem Gutachten zugrunde liegt, relevant sind. Diese umfassen beispielsweise

- Transportkosten;
- Folgerechtsvergütung;
- Umsatzsteuer;
- Vermittlungsprovisionen.

Nur mit einer solchen Bewertungsmethode, also unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen ge- und verkauft wird, werden Kunstsachverständige dem Wortlaut des § 305 ABGB und der oberstgerichtlichen Rechtsprechung hierzu gerecht. Ihre Sachverständigentätigkeit wird für jene Personen und Behörden, die Schätzwertgutachten in Auftrag geben, auch transparenter, weil ihnen vermittelt

werden kann, dass der Sachverständige gesetzeskonform „mit Rücksicht auf Zeit und Ort“ bewertet hat.

3.4. Wert der besonderen Vorliebe (außerordentlicher Preis)

In einer – allerdings aus dem Jahr 1930 (!) stammenden – Entscheidung hat der OGH den Standpunkt vertreten, dass Kunstobjekte, wenn sie von Privatpersonen erworben werden, praktisch immer zum Wert der besonderen Vorliebe also zu einem „*außerordentlichen Preis*“ im Sinn des § 305 ABGB gekauft werden.⁷ In dieser Allgemeinheit ist das gegenwärtig sicher nicht mehr richtig.

4. Bewertungsanlass

Der Zweck der Bewertung ist für das Gutachten von grundlegender Bedeutung, da er bestimmt, welche Wertdefinition der Sachverständige wählen muss. Sollte diese nicht bereits im Gutachtersauftrag explizit erwähnt sein, sollte der Sachverständige dies mit dem Auftraggeber klären. Welche Wertermittlungsmethode die gerechteste und zielführendste ist, kann jeweils nur im Einzelfall entschieden werden. Die Auswahl des richtigen Wertermittlungsverfahrens hat durch den Sachverständigen zu erfolgen, der dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten hat.⁸

5. Beispiele praktischer Anwendung

5.1. Strafverfahren

Ein Dieb hatte mehrere Grafiken, Antiquitäten und Bilder einer Privatperson gestohlen. Er ist noch vor Verwertung der Beute gefasst worden. In dem gegen ihn geführten Strafprozess musste der Wert der von ihm gestohlenen Kunstwerke festgestellt werden, um zu klären, welche der in § 128 StGB normierten, vom Wert der gestohlenen Gegenstände abhängige (Straf-)Bestimmung anzuwenden ist. Das Gericht beauftragte daher einen Sachverständigen aus dem Kunsthandel mit der Erstattung eines Gutachtens „*über den Wert der vom Angeklagten gestohlenen Kunstwerke*“.

Bei der Fassung dieses Beschlusses hat sich das Gericht wahrscheinlich nicht überlegt, dass der Begriff „*Wert*“ mehrdeutig ist. Das StGB enthält keine Definition des Begriffs. In der Judikatur wird als Wert gestohlener Sachen meist der Wiederbeschaffungswert, fallweise auch der Verkehrswert angegeben.⁹ Der Sachverständige hatte daher den ihm erteilten Gerichtsbeschluss im Sinne der Judikatur zu ergänzen und den Marktwert, Verkehrswert und Wiederbeschaffungswert zu ermitteln.

Zu den gestohlenen Kunstwerken zählten einige Antiquitäten und Grafiken lebender österreichischer Künstler.

Bei den Antiquitäten ermittelte der Sachverständige den Verkehrswert anhand von Verkaufsergebnissen gleicher und vergleichbarer Objekte. Bei den Grafiken war die Aufgabe noch leichter zu lösen: Der Sachverständige ermittelte den Marktwert auf der Grundlage zahlreicher Verkaufsergebnisse im Kunsthandel und in Kunstauktionen.

Er berechnete dabei den durchschnittlichen Preis, den ein normal informierter Verbraucher aufwenden muss, um die gleichen Kunstwerke zu erwerben. Mitberücksichtigt hat er dabei die zu bezahlende Umsatzsteuer und allenfalls aufzuwendende Transportkosten.

5.2. Wiederbeschaffungswert

Beim Transport aus einem Museum wird ein Kunstwerk, eine Glasfigurine eines privaten Leihgebers, reparabel beschädigt. Der Leihgeber ist selbst etablierter Sammler mit besten Kontakten in die Kunstwelt. Es sind im Leihvertrag keine Vereinbarungen über die Höhe des Schadenersatzes getroffen.

Der Sachverständige eruiert im Auftrag der zum Ersatz verpflichteten Versicherung den Wiederbeschaffungswert aus den Galerielistenpreisen für vergleichbare Werke. Obwohl vergleichbare Figurinen am Auktionsmarkt verkauft werden, lässt der Sachverständige dies nur zum Teil in die Berechnung einfließen, da die Kosten einer Wiederbeschaffung in verhältnismäßig kurzer Zeit zu ermitteln sind. Weiters eruiert der Sachverständige den Schaden (Reparaturkosten und merkantile Wertminderung). Da die Summe dieser Ansprüche über dem Wiederbeschaffungswert liegt, handelt es sich um einen Totalschaden.

Der Sachverständige berücksichtigt nicht, dass der Geschädigte über Spezialkenntnisse verfügt und bei Kunstgalerien bessere Verkaufsbedingungen durchsetzen könnte als „gewöhnliche“ Verbraucher, da bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts derartige spezielle Vorteile nicht zu berücksichtigen sind. Sehr wohl berücksichtigt er die Transaktionskosten (zB den Transport der Glasfigurine nach Österreich).

5.3. Verkehrswert

5.3.1. Ein Verbraucher möchte ein vor mehreren Jahren direkt von einem Künstler gekauftes Ölgemälde verkaufen. Um nicht übervorteilt zu werden, beauftragt er einen Sachverständigen mit der Begutachtung „*des Werts seines Kunstwerks*“.

Der Sachverständige entscheidet, dass der Auftrag des Verbrauchers auf die Ermittlung des Verkehrswerts abzielt. Er legt seinem Gutachten daher zugrunde, welche Verkaufsergebnisse in Auktionen der letzten Jahre für vergleichbare Kunstwerke dieses Künstlers erzielt worden sind. In seinem Gutachten stellt er klar, den Verkehrswert des Kunstwerks ermittelt zu haben. Er legt daher den Versteigerungserlös für das am ehesten vergleichbare Kunstwerk (gleiche Schaffensperiode, gleiche Größe, gleiche Technik) zugrunde und berücksichtigt auch Transaktionskosten (wie etwa Transportspesen und Provisionsforderungen des Auktionshauses).

5.3.2. Die gleiche Ausgangssituation wie in Punkt 5.3.1., nur ist der Auftraggeber des Gutachtens eine auf den Handel mit Kunstwerken zeitgenössischer Künstler spezialisierte Galerie. Der Sachverständige hat bei der Feststellung des Verkehrswerts zu berücksichtigen, dass dieser Verkäufer – im Unterschied zum Verbraucher – zahlreiche

weitere Vertriebsmöglichkeiten hat (zB Präsentation auf Kunstmessen, Verkauf an eine andere Galerie, vor allem aber Verkauf an Kunstsammler). Der vom Sachverständigen zu ermittelnde Verkehrswert fällt daher höher aus als der in der vorangegangenen Situation.

5.3.3. Ein zu Lebzeiten weitgehend unbekannter Künstler war gestorben, in seinen Nachlass fielen zahlreiche Kunstwerke, die er zu Lebzeiten nicht verkaufen hat können. Der Sachverständige wird vom Gerichtskommissar mit der Erstattung eines Gutachtens über den Wert der Kunstwerke zum Todestag beauftragt. Auch in diesem Fall war der Verkehrswert festzustellen, wobei vom Sachverständigen zu berücksichtigen war, dass der Künstler im Kunstmarkt keinen Ruf hatte, dass die Kunstwerke in Bausch und Bogen zu bewerten sind und dass weder der verstorbene Künstler noch seine Rechtsnachfolger über besondere Vertriebsmöglichkeiten verfügten. Der Sachverständige hat daher in seinem Gutachten festgehalten, dass er einen Verkehrswert ermittelt hat, dass der Verkehrswert zum Todestag sehr gering ist, dass er aber künftige Möglichkeiten wie den sukzessiven Verkauf einzelner Kunstwerke über Auktionen und Kunstgalerien, damit einhergehende größere Bekanntheit des Künstlers und steigende Nachfrage außer Acht gelassen hat.

5.4. Wert der besonderen Vorliebe

Der Erbe eines Kunstsammlers bemüht sich nach dessen Tod, die geerbten Kunstwerke zu verkaufen. Darunter befindet sich das Gemälde eines berühmten Malers, auf dem das Haus des Kunstsammlers abgebildet ist. Alle Versuche, das Kunstwerk auch nur annähernd um den Einkaufspreis des Sammlers zu verkaufen, scheitern. Der Erbe klagt daraufhin jenen Kunsthändler, der das Werk seinerzeit dem Sammler verkauft hat, und begehrt die Aufhebung des Vertrages wegen Irrtums und wegen Verkür-

zung über die Hälfte des wahren Werts. Der vom Gericht bestellte Sachverständige erstattet ein Gutachten, wonach der Verkehrswert des Kunstwerks zum Zeitpunkt seines Verkaufes etwa zwei Fünftel dessen betragen hat, was der Sammler bezahlt hat. Er weist aber in dem Gutachten darauf hin, dass auf dem von ihm geschätzten Gemälde das Haus des Sammlers abgebildet ist. Das Gericht gelangt aufgrund des Beweisverfahrens zu der Ansicht, dass der Sammler wegen dieses Motivs bereit gewesen ist, den ihm von dem Galeristen verrechneten Preis zu bezahlen, dass es sich dabei um einen Wert der besonderen Vorliebe gehandelt hat, und weist das Klagebegehren ab.

6. Zusammenfassung

Siehe Abbildung 1.

Anmerkungen:

- ¹ Die Autoren halten fest, dass Begriffe wie „der Sachverständige“ geschlechtsneutral gemeint sind und immer auch die weibliche Form („die Sachverständige“) umfassen und umgekehrt.
- ² OGH 7. 5. 2014, 7 Ob 59/14y; 16. 11. 2016, 2 Ob 150/16x.
- ³ Siehe Punkt 4.
- ⁴ OGH 7. 5. 2014, 7 Ob 59/14y.
- ⁵ OGH 17. 6. 1981, 1 Ob 593/81.
- ⁶ Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I² (1980) 194.
- ⁷ OGH, JBI 1930, 83.
- ⁸ RIS-Justiz RS0066223.
- ⁹ OGH 9. 10. 1968, 12 Os 139/68, SSt 39/32.

Korrespondenz:

Patrick Kovacs
 E-Mail: patrick.kovacs@gerichts-sv.at
Mag. Valentin Kenndler
 E-Mail: valentin.kenndler@gmail.com
Dr. Ernst Ploil
 E-Mail: office@pkpart.at

Bewertungsanlass	Verlassenschaft, Zivilprozesse, Insolvenzverfahren	Strafrechtliche Verfahren wegen Vermögensdelikten	Schadenersatzprozesse Ausstellungsversicherung
Wert	VERKEHRSWERT	MARKTWERT	WIEDERBESCHAFFUNGSWERT
Definition	Betrag der im redlichen Geschäftsverkehr auf der konkreten Handelsstufe als angemessen gefordert und bezahlt wird.	Durchschnitt aus einer größeren Zahl von Kaufverträgen über Waren mit gleicher oder vergleichbarer Beschaffenheit.	Betrag der aufgewendet werden muss, um ein Ersatzobjekt am Markt wieder zu beschaffen.
Rechtsquellen	§ § 305, 934 ABGB OGH 7 Ob 59/14y; 2 Ob 150/16x	§ § 305, 1323 ABGB OGH 7 Ob 59/14y	§ 1323 ABGB OGH 1 Ob 593/81
Kommentar	Abhängig von den Umständen unter denen das Objekt veräußert wird (z.B. Eigenschaften der Person, Marktvorlieben, Zeitraum, Ort,...). Zu prüfen ist, welche Möglichkeiten eine konkrete Person bei der Veräußerung hat. Der Verkehrswert ist der Erlös, den die Person in dem für ihn günstigsten Verkaufsweg realistischer Weise erhält.	Zuerst ist der Markt räumlich und sachlich zu definieren (geografisch, welche Handelsstufe,...). Typischer Weise ist der Markt des „Endverbrauchers“ gemeint. Zu prüfen sind die vergleichbaren Verkaufsergebnisse in dem Markt und deren Durchschnittswert.	Die Berechnung erfolgt wie beim Verkehrswert, wobei dem Geschädigten nur ein niedriger Beschaffungsaufwand zugemutet wird (innerhalb kurzer Zeit, zu Händlerverkaufspreisen)

Abbildung 1